



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die Entschädigung bei Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavi- rus - Corona-Erwerbbersatz (KS CE)

Gültig ab 17. März 2020

Stand: 17. März 2020

V1

318.713 d KS CE

03.20

Vorwort

Am 16. März 2020 hat der Bundesrat verschärfte Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus bekanntgegeben und eine «ausserordentliche Lage» erklärt.

Das vorliegende Kreisschreiben regelt die vom Bundesrat am 20. März 2020 beschlossene Entschädigung auf der Grundlage der «[COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall](#)» bei Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus.

Der Massnahmenkatalog besteht aus einer Entschädigung für:

- Arbeitnehmende sowie selbstständig erwerbende, die ihre Erwerbstätigkeit infolge Ausfalls der Fremdbetreuung ihrer unter 12-jährigen Kinder unterbrechen mussten
- Personen, die ihre Erwerbstätigkeit infolge ärztlich oder behördlich angeordneter Quarantäne unterbrechen mussten
- Selbstständig Erwerbende, die infolge Betriebsschliessung nach [Art. 6. Abs. 2 COVID-19-Verordnung 2](#) einen Erwerbsausfall erlitten haben
- Selbstständig Erwerbende, die wegen einer abgesagten Veranstaltung aufgrund des behördlichen Veranstaltungsverbots einen Erwerbsausfall erlitten haben.

Vorgesehen ist eine Entschädigung in Form eines Taggeldes, welches 80 Prozent des durchschnittlichen Einkommens beträgt, das vor dem Erwerbsunterbruch erzielt wurde. Dabei lehnt sie sich organisatorisch und verfahrensmässig an die Regelungen der Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft an. Abweichende Regelungen sind in diesem Kreisschreiben aufgeführt.

Die Bestimmungen umfassen ausschliesslich den oben genannten Geltungsbereich. Sie treten am 17. März 2020 in Kraft und sind für eine Dauer von 6 Monaten befristet.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	5
1. Anmeldeverfahren.....	7
1.1 Geltendmachung des Anspruchs und Prüfung der Anmeldung.....	7
1.2 Legitimation zur Geltendmachung.....	7
1.2.1 Grundsatz	7
1.3 Angaben zur Anmeldung.....	7
1.3.1 Bei unselbstständig Erwerbenden	8
1.3.2 Bei selbstständig Erwerbenden	8
2. Zuständige Ausgleichskasse	9
3. Anspruch	9
3.1 Allgemeine Voraussetzungen.....	9
3.1.1 Arbeitnehmende.....	10
3.1.2 Selbstständig Erwerbende	10
3.1.3 Obligatorisch Versicherte	11
3.2 Besondere Anspruchsvoraussetzungen	12
3.2.1 Anspruch infolge Ausfall der Fremdbetreuung der Kinder	12
3.2.2 Anspruch infolge Quarantäne.....	13
3.2.3 Anspruch infolge Veranstaltungsverbot	13
3.2.4 Anspruch infolge Betriebsschliessung	14
3.3 Subsidiarität und Konkurrenz	14
3.4 Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung	15
3.5 Ende des Anspruchs	15
3.6 Bezug der Entschädigung	16
4. Höhe der Entschädigung	16
4.1 Grundsatz	16
4.2 Entschädigungstabellen	17
5. Ermittlung des Einkommens vor Beginn des ersten Entschädigungsanspruchs	17
5.1 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.....	17
5.2 Selbstständig Erwerbende	17
5.3 Anspruchsberechtigte, die gleichzeitig unselbstständig und selbstständig erwerbend sind	18

6.	Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung.....	18
7.	Geldfluss und Buchführung	19
8.	Abtretung, Verpfändbarkeit, Rückerstattung, Verrechnung, Erlass und Abschreibung	19
9.	Beiträge an die EO	19
10.	Organisatorische Bestimmungen und Rechtspflege .	20
11.	In-Kraft-Treten	20

Abkürzungen

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BSV	Bundesamt für Sozialversicherung
BGE	Bundesgerichtsentscheide
COVID-19-Verordnung 2	Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)
EFTA	Europäisches Freihandelsabkommen
EO	Erwerbsersatzordnung
EOG	Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft
EU	Europäische Union
IV	Invalidenversicherung
KSCE	Kreisschreiben über die Entschädigung bei Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus – Corona-Erwerbsersatz
RWL	Wegleitung über die Renten
Rz	Randziffer
VVG	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag – Versicherungsvertragsgesetz
WEO	Wegleitung zur Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und Mutterschaft

WVP	Wegleitung über die Versicherungspflicht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

1. Anmeldeverfahren

1.1 Geltendmachung des Anspruchs und Prüfung der Anmeldung

- 1001 Der Anspruch auf die Entschädigung ist von der anspruchsberechtigten Person mit dem Formular «Anmeldung für die Corona-Erwerbsersatzentschädigung» geltend zu machen.
- 1002 Pro Elternteil, der eine Entschädigung wegen des Ausfalls der Fremdbetreuung beantragt, erfolgt eine Anmeldung.
- 1003 Die Ausgleichskasse prüft nach Eingang der Anmeldung, ob bei ihrer Ausgleichskasse bereits eine Anmeldung wegen Ausfall der Fremdbetreuung des anderen Elternteils eingereicht wurde.
- 1004 Die Ausgleichskasse prüft, ob aufgrund einer anderen Anspruchsgrundlage nach COVID-19-Verordnung Erwerb-sausfall bereits eine Anmeldung vorliegt.
- 1005 Bei Entschädigungen für Arbeitnehmende ist dem Arbeitgeber eine Kopie der Auszahlungsmitteilung zuzustellen.

1.2 Legitimation zur Geltendmachung

1.2.1 Grundsatz

- 1006 Zur Geltendmachung des Anspruchs ist grundsätzlich die anspruchsberechtigte Person selbst befugt. Ist sie minderjährig ([Art. 14 ZGB](#)) oder steht sie unter umfassender Beistandschaft ([Art. 398 ZGB](#)), so muss der Anspruch durch die gesetzliche Vertretung gemeldet werden.

1.3 Angaben zur Anmeldung

- 1007 Die antragstellenden Personen haben ihre Angaben zu belegen.

- 1008 Der Anmeldung sind beizulegen:
- Nachweis über den Ausfall der Fremdbetreuung für Personen mit Betreuungsaufgaben durch die Betreuungseinrichtung (ausgenommen Kindergarten und Schule)
 - Nachweis der angeordneten Quarantäne (ärztliches Attest);
 - Nachweis der ausgefallenen Veranstaltung für Personen, die vom Veranstaltungsverbot gemäss [Art. 6 Abs. 1 CO-VID-19-Verordnung 2](#) betroffen sind (Vertrag, Auftragsbestätigung, Veranstaltungsanzeige).

1.3.1 Bei unselbstständig Erwerbenden

- 1009 Der Anmeldung sind die Lohnabrechnungen der letzten drei Monate vor dem Unterbruch der Erwerbstätigkeit beizulegen sowie die zu entschädigenden Bezugstage anzugeben.
- 1010 Nach der ersten Anmeldung sind weitere Bezugstage für den Ausfall der Fremdbetreuung monatlich durch die anspruchsberechtigte Person, ohne erneute Anmeldung zu melden.
- 1011 Anspruchsberechtigte Personen mit mehreren Arbeitgebern reichen die entsprechenden Lohnabrechnungen sowie allfällige Nachweise (vgl. Rz 1008) zusammen mit dem Anmeldeformular bei einer Ausgleichskasse ein.

1.3.2 Bei selbstständig Erwerbenden

- 1012 Die selbstständig erwerbende Person gibt der zuständigen Ausgleichskasse mit der Anmeldung die zu entschädigenden Bezugstage an, sofern es sich um eine Entschädigung infolge Ausfalls der Fremdbetreuung handelt.
- 1013 Nach der ersten Anmeldung sind weitere Bezugstage für den Ausfall der Fremdbetreuung durch die anspruchsberechtigte Person, ohne erneute Anmeldung, zu melden.

- 1014 Bezugstage infolge Betriebsschliessung müssen nicht einzeln gemeldet werden, da die Schliessung für die gesamte Dauer der Massnahmen gilt und somit pro Monat 30 Tag-gelder ausgerichtet werden.

2. Zuständige Ausgleichskasse

- 1015 Zuständig zur Festsetzung und Auszahlung der Entschädi-gung ist die Ausgleichskasse, welche die Beiträge gemäss AHVG auf dem Einkommen bezogen hat, das für die Be-messung der Entschädigung massgebend ist. Somit ist für die arbeitnehmende Person die Ausgleichskasse zustän-dig, welcher der Arbeitgeber angeschlossen ist, bzw. für die selbstständig erwerbende Person die Ausgleichskasse, der die Beiträge zu bezahlen sind.
- 1016 Sind mehrere Ausgleichskassen für den Beitragsbezug zu-ständig, weil verschiedene Erwerbstätigkeiten ausgeübt werden, so ist zur Festsetzung und Auszahlung der Ent-schädigung zuständig:
- die Ausgleichskasse des Arbeitgebers, an welchen die erste Anmeldung weitergeleitet wurde;
 - die Ausgleichskasse, welcher die Beiträge als selbst-ständig erwerbende Person zu bezahlen sind.
- 1017 Melden sich beide Elternteile wegen Ausfalls der Fremdbe-treuung für den Bezug der Leistung an, so ist die Aus-gleichskasse zuständig, welche den ersten Bezugstag ent-schädigt.

3. Anspruch

3.1 Allgemeine Voraussetzungen

- 1018 Die nachfolgenden allgemeinen und die jeweiligen beson-deren Anspruchsvoraussetzungen (vgl. Kapitel 3.2 ff.) sind kumulativ zu erfüllen.

- 1019 Anspruchsberechtigt sind Personen, die im Zeitpunkt der Unterbrechung der Erwerbstätigkeit
- Arbeitnehmende im Sinne von [Art. 10 ATSG](#) oder
 - Selbstständig Erwerbende im Sinne von [Art. 12 ATSG](#) sind und
 - obligatorisch im Sinne des AHVG versichert sind.
- 1020 Der Anspruch auf die Entschädigung ist nicht an ein bestimmtes Mindest- resp. Höchstalter gebunden. Sofern sie sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, haben auch minderjährige Personen (z.B. Lehrlinge) oder Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben, Anspruch auf die Entschädigung.

3.1.1 Arbeitnehmende

- 1021 Die versicherte Person gilt als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer, sofern sie oder er in unselbstständiger Stellung Arbeit leistet und dafür einen massgebenden Lohn im Sinne des AHVG bezieht.
- 1022 Als massgebender Lohn einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers gilt grundsätzlich jede Entschädigung, die wirtschaftlich auf die Leistung von Arbeit zurückgeht (vgl. [Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO](#)). Unerheblich ist somit, ob bei der Verrichtung der Arbeit erwerbliche oder ideelle bzw. gemeinnützige Zwecke im Vordergrund standen.
- 1023 Bei der Prüfung, ob die versicherte Person als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer gilt, ist in der Regel auf den Arbeitsvertrag bzw. die arbeitsrechtliche Situation abzustellen.

3.1.2 Selbstständig Erwerbende

- 1024 Als selbstständig Erwerbende gelten Personen, die Einkommen erzielen, welches nicht Entgelt für eine als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer geleistete Arbeit darstellt.

- 1025 Bei selbstständig Erwerbenden ist entscheidend, ob sie von der Ausgleichskasse als solche anerkannt sind. Die Tatsache, dass die versicherte Person bei der Ausgleichskasse als selbstständig Erwerbend angeschlossen ist, ist dafür ausreichend.

3.1.3 Obligatorisch Versicherte

- 1026 Versichert nach Massgabe von [Art. 1a Abs. 1 AHVG](#) sind grundsätzlich alle natürlichen Personen, die in der Schweiz den zivilrechtlichen Wohnsitz haben, eine Erwerbstätigkeit ausüben oder als Schweizer Bürger im Ausland im Dienste der Eidgenossenschaft oder in einer vom Bundesrat bezeichneten Institution tätig sind.
- 1027 Hinsichtlich Versicherungspflicht und der damit verbundenen Versicherteneigenschaft gelten die Bestimmungen der [WVP](#).
- 1028 Nach den Regeln des Abkommens über den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und der EU und der EFTA ist eine diesem Abkommen unterstellte Person grundsätzlich nur in einem Land versichert und zwar in dem Land, in welchem sie arbeitet. Werden mehrere Erwerbstätigkeiten in verschiedenen Ländern und auch im Wohnland ausgeübt, ist die Person in ihrem Wohnland versichert. Ausnahmen bestehen insbesondere mit einzelnen Ländern und bei selbstständig erwerbenden Personen. In besonderen Fällen ist für die Bestimmung der Versicherungsunterstellung die [WVP](#) beizuziehen.

3.2 Besondere Anspruchsvoraussetzungen

3.2.1 Anspruch infolge Ausfall der Fremdbetreuung der Kinder

- 1029 Anspruchsberechtigt sind Eltern mit Kindern bis zum vollendeten 12. Altersjahr und Personen, die aufgrund von behördlichen Massnahmen nach der COVID-19-Verordnung 2, die Erwerbstätigkeit infolge Ausfalls der Fremdbetreuung ihrer Kinder unterbrechen.
- 1030 Bei der Fremdbetreuung kann es sich um Kindertagesstätten, Kindergärten, oder Schulen handeln. Auch besteht Anspruch, wenn die Fremdbetreuung durch eine Einzelperson ausfällt, die im Sinne der [COVID-19 Verordnung 2](#) besonders gefährdet ist. Als besonders gefährdet gelten Personen ab 65 Jahren sowie Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs.
- 1031 Während den offiziellen Schulferien besteht kein Anspruch auf die Entschädigung, sofern die Schule während dieser Zeit normalerweise geschlossen ist und keine Betreuungsangebote vorgesehen sind.
- 1032 Wird die Betreuung normalerweise während den Schulferien durch eine besonders gefährdete Person (vgl. Rz 1030) übernommen und kann sie deswegen die Kinder nicht betreuen, besteht aus diesem Grund Anspruch auf die Entschädigung.
- 1033 Pflegeeltern haben Anspruch auf die Entschädigung, wenn sie das Pflegekind unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen haben (vgl. Rz 3310 [RWL](#)).

- 1034 Kehrt das Pflegekind während der Massnahmen zu einem leiblichen Elternteil zurück, endet der Anspruch der Pflegeeltern. Sind die Voraussetzungen erfüllt, entsteht für die leiblichen Eltern ein neuer Anspruch.

3.2.2 Anspruch infolge Quarantäne

- 1035 Diese Entschädigung richtet sich an Personen, die nicht selber am Virus erkrankt sind, aber aufgrund von Kontakt mit einer positiv getesteten Person in Quarantäne sind.
- 1036 Die Quarantäne muss ärztlich oder behördlich angeordnet sein. Eine Selbst-Isolation genügt für den Anspruch nicht.

3.2.3 Anspruch infolge Veranstaltungsverbot

- 1037 Anspruchsberechtigt sind selbstständig erwerbende Personen, die aufgrund einer Massnahme nach [Art. 6. Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2](#) eine Veranstaltung haben absagen müssen und dadurch einen Erwerbsausfall erlitten haben.
- 1038 Darunter fallen öffentliche oder private Veranstaltungen, Sportveranstaltungen und Vereinsaktivitäten, in deren Rahmen die anspruchsberechtigte Person eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausführt. Dies können beispielsweise Musiker, Kleinkünstler oder Autoren sein.
- 1039 Zudem können auch Selbstständig erwerbende Anspruch erhalten, welche durch die Absage der Veranstaltungen Dienstleistungen und Aufträge für und an der Veranstaltung nicht haben erbringen können. Dazu gehören beispielsweise Lieferanten, Messebauer, Licht- und Tontechniker, Zeltbauer usw.
- 1040 Der Anspruch kann für die Tage der abgesagten Veranstaltung bzw. für die dem Arbeitsaufwand entsprechenden

Tage, vor und nach der Veranstaltung, entstehen, frühestens jedoch ab dem 17. März und solange die Massnahmen andauern.

3.2.4 Anspruch infolge Betriebsschliessung

- 1041 Anspruchsberechtigt sind Personen, die aufgrund einer Massnahme nach [Art. 6. Abs. 2 COVID-19-Verordnung 2](#) durch die auf Bundesebene angeordnete Betriebsschliessung einen Erwerbsausfall erlitten haben.

3.3 Subsidiarität und Konkurrenz

- 1042 Der Anspruch auf die Entschädigung ist subsidiär zu sämtlichen Leistungen von Sozialversicherungen (insbesondere auch Kurzarbeitsentschädigung) und Versicherungen nach VVG wie z.B. einer privaten Krankentaggeldversicherung.
- 1043 Pro Person und Bezugstag wird nur aufgrund einer Anspruchsgrundlage (Ausfall der Fremdbetreuung, Quarantäne, Veranstaltungsverbot oder Betriebsschliessung) eine Entschädigung entrichtet.
- 1044 Bei einem Ausfall der Fremdbetreuung erhalten die Eltern für den gleichen Tag nur ein Taggeld, da die Betreuung aufgeteilt werden kann.
- 1045 Ist eine selbstständig erwerbende Person gleichzeitig oder überschneidend an mehreren Veranstaltungen beteiligt, so wird pro Tag nur ein Taggeld ausgerichtet.
- 1046 Hat ein Elternteil, der vom Ausfall der Fremdbetreuung betroffen ist, bereits Anspruch auf eine Entschädigung aufgrund einer anderen Anspruchsgrundlage (Quarantäne, Betriebsschliessung oder Veranstaltungsverbot), so erhält der andere Elternteil keine Entschädigung für den Ausfall der Fremdbetreuung, sofern dadurch die Kinderbetreuung gewährleistet werden kann.

- 1047 Entschädigungen infolge Betriebsschliessungen, Veranstaltungsverbot oder Quarantäne, können aber von jedem Elternteil für den gleichen Tag bezogen werden.

3.4 Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung

- 1048 Der Anspruch auf die Entschädigung besteht frühestens per 17. März 2020.
- 1049 Der Anspruch entsteht für Personen mit Betreuungsaufgaben am 4. Tag nachdem die Voraussetzungen nach [Art. 2 der COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall](#) erfüllt sind. Die Karenzfrist beginnt frühestens ab dem 16. März 2020 (Beginn gesamtschweizerische Schulschliessung).
- 1050 Für Personen, die sich in Quarantäne befinden, vom Veranstaltungsverbot oder von Betriebsschliessungen betroffen sind, entsteht der Anspruch, im Zeitpunkt, in dem sämtliche Voraussetzungen nach [Art. 2 COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall](#) erfüllt sind, frühestens ab dem 17. März 2020.

3.5 Ende des Anspruchs

- 1051 Der Anspruch endet spätestens, wenn die behördlich angeordneten Massnahmen aufgehoben worden sind, der Taggeldanspruch ausgeschöpft ist oder sechs Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Weisung.
- 1052 Der Anspruch endet vorzeitig, bei
- Auflösung des Arbeitsverhältnisses;
 - Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit;
 - Rückkehr des Pflegekinds zu einem leiblichen Elternteil;
 - Tod des Kindes;
 - Tod der anspruchsberechtigten Person.

3.6 Bezug der Entschädigung

- 1053 Die Entschädigung besteht für Personen in Quarantäne aus maximal 10 Taggeldern, die während einer zusammenhängenden Zeitperiode bezogen werden müssen.
- 1054 Die Entschädigung für selbstständig erwerbende Personen, welche Anspruch aufgrund des Ausfalls der Fremdbetreuung haben, besteht aus maximal 30 Taggeldern.
- 1055 Für Personen, die Anspruch auf eine Entschädigung infolge Ausfalls der Fremdbetreuung haben, werden pro fünf bezogene Taggelder zwei zusätzliche Taggelder ausgerichtet.
- 1056 Die Anzahl Taggelder für selbstständig erwerbende Personen, die infolge Betriebsschliessung gemäss Art. 6 Abs. 2 COVID-Verordnung 2 einen Erwerbsausfall erleiden, ist nicht beschränkt. Für jeden ganzen Monat werden 30 Taggelder ausgerichtet, solange die Massnahmen andauern.

4. Höhe der Entschädigung

4.1 Grundsatz

- 1057 Für die Bestimmung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens wird auf den Zeitpunkt vor Beginn des jeweils ersten Entschädigungsanspruchs abgestellt.
- 1058 Die Entschädigung beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, welches die jeweilige anspruchsberechtigte Person unmittelbar vor dem Unterbruch der Erwerbstätigkeit erzielt hat.
- 1059 Zur Entschädigung werden keine Kinderzulagen, Betriebszulagen und Zulagen für Betreuungskosten gewährt.
- 1060 Die Entschädigung wird gekürzt, soweit sie 80 Prozent des Höchstbetrages gemäss [Art. 16f EOG](#) (Fr. 196.--) übersteigt.

4.2 Entschädigungstabellen

- 1061 Die vom BSV herausgegebenen «[Tabellen zur Ermittlung der EO-Entschädigung“ \(318.116\)](#)» (Tabelle Mutterschaft) gelten auch für diese Entschädigung.

5. Ermittlung des Einkommens vor Beginn des ersten Entschädigungsanspruchs

5.1 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- 1062 Grundlage für die Bemessung der Entschädigung für Arbeitnehmende bildet das letzte vor Beginn des Erwerbsunterbruchs erzielte und auf den Tag umgerechnete Erwerbseinkommen im Sinne von [Art. 5 AHVG](#). Für die Umrechnung werden Tage, an welchen Arbeitnehmende wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder Dienstleistungen gemäss [Art. 1a EOG](#) oder aus anderen von ihnen nicht verschuldeten Gründen kein oder nur ein vermindertes Einkommen erzielen konnte, nicht berücksichtigt. Die Rz 5008–5040 [WEO](#) sind sinngemäss anwendbar.
- 1063 In Abweichung zu den Rz 5032, 5033 und 5035 [WEO](#) wird bei anspruchsberechtigten Personen mit stark schwankendem Einkommen für die Bemessung grundsätzlich nur auf die Einkommen letzten drei Monate abgestellt (Rz 1009).
- 1064 Bei Personen, die vor Beginn des ersten Entschädigungsanspruchs einen unbezahlten Urlaub beziehen oder ihren Beschäftigungsgrad ohne arbeitsunfähig zu sein herabsetzen resp. diesen erhöhen, wird die Entschädigung aufgrund des letzten Monatslohnes berechnet, sofern es sich dabei um ein regelmässiges Einkommen handelt.

5.2 Selbstständig Erwerbende

- 1065 Grundlage für die Bemessung der Entschädigung für selbstständig Erwerbende bildet das Erwerbseinkommen gemäss der aktuellsten Beitragsverfügung des Jahres

2019. Dabei ist unerheblich, ob die Grundlage der Beitragsverfügung provisorisch oder definitiv ist.

- 1066 Zur Ermittlung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens ist das Jahreseinkommen durch 360 zu teilen.
- 1067 Wurde das Einkommen hingegen in weniger als einem Jahr erwirtschaftet, erfolgt die Umrechnung des Einkommens auf den Tag entsprechend dieser Erwerbsdauer ([BGE 133 V 431](#)). Diese Erwerbsdauer muss belegt werden (bspw. Status als selbstständig Erwerbende, Beleg aus der Buchhaltung).
- 1068 Zur administrativen Vereinfachung wird auf eine nachträgliche Anpassung infolge der definitiven Steuermeldung verzichtet.

5.3 Anspruchsberechtigte, die gleichzeitig unselbstständig und selbstständig erwerbend sind

- 1069 Für die Ermittlung des massgebenden durchschnittlichen Einkommens gelten die Rz 5050–5054 [WEO](#) sinngemäss.

6. Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung

- 1070 Für die Festsetzung und Auszahlung gelten die Rz 6001–6044 [WEO](#) sinngemäss.
- 1071 Die Entschädigung wird grundsätzlich monatlich nachschüssig ausgerichtet.
- 1072 Entspricht die Entschädigung weniger als 200 Franken pro Monat (d.h. 6.70 Franken im Tag) so wird sie erst nach Anspruchsende ausbezahlt.
- 1073 Entschädigungen infolge Erwerbsausfall wegen Quarantäne werden nach Anspruchsende als Einmalzahlung ausgerichtet.

- 1074 Entschädigungen für selbständig erwerbende Personen infolge Ausfall der Fremdbetreuung können ebenfalls nach Anspruchsende als Einmalzahlung ausgerichtet werden.
- 1075 Diese Entschädigung stellt ein Ersatzeinkommen dar. Ersatzeinkünfte an ausländische Arbeitnehmende unterliegen der Quellensteuer, ausser sie besitzen eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) oder leben in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe mit einem Ehegatten, der schweizerischer Nationalität ist oder eine Niederlassungsbewilligung besitzt. Das [Kreisschreiben über die Quellensteuer](#) ist grundsätzlich sinngemäss anwendbar.¹

7. Geldfluss und Buchführung

- 1076 Diese Bestimmungen werden zu einem späteren Zeitpunkt nachgeliefert.

8. Abtretung, Verpfändbarkeit, Rückerstattung, Verrechnung, Erlass und Abschreibung

- 1077 In Bezug auf Abtretung, Verpfändbarkeit, Rückerstattung, Erlass und Abschreibung gelten die Rz 7001–7017 [WEO](#) sinngemäss.
- 1078 Die in Rz 7018-7022 [WEO](#) aufgeführten Bestimmungen zur Verrechnung sind hier nicht anwendbar.

9. Beiträge an die EO

- 1079 Die Bestimmungen von Randziffer 8001–8022 [WEO](#) gelten sinngemäss.

¹ Es laufen aktuell Bemühungen und Abklärungen, damit für die Corona-Erwerbsaufallentschädigung ein vereinfachtes Verfahren bezüglich Quellenbesteuerung angewendet werden kann. Sobald endgültige Entscheide vorliegen, wird das Kapitel 6 entsprechend ergänzt.

10. Organisatorische Bestimmungen und Rechtspflege

1080 Die Kapitel 9.3 und 9.4 [WEO](#) gelten sinngemäss.

11. In-Kraft-Treten

1081 Das vorliegende Kreisschreiben tritt am 17. März 2020 in Kraft.